



Gewalthandlung

- 🕒 Lageeinschätzung
- 🕒 Allgemeine Informationen
- 🕒 Ablaufplan



Gewalthandlungen

Gewalt an Schulen umfasst sämtliche Handlungen, die **psychische und physische Schmerzen oder Verletzungen** bei in Schulen handelnden Personen zur Folge haben oder die auf die **Beschädigung oder Zerstörung von materiellen Werten** im schulischen Raum abzielen.

Dazu gehört beispielsweise:

- **Handlungen körperlicher Gewalt gegen Menschen oder Dinge**
- **verbale und nonverbale Übergriffe, Herabsetzungen, Beleidigungen, Bedrohungen, sexualisierte Gewalt**

Diese Übergriffe können auch im digitalen Raum, z. B. in sozialen Netzwerken, auftreten.



Mobbing

Eine Sonderform der **systemischen Gewalt** wird als **Mobbing** bezeichnet.

Dies tritt auf, wenn Personen wiederholt und über einen längeren Zeitraum **Gewalthandlungen** ausgesetzt sind, die sie **gezielt und dauerhaft schädigen**.

Dabei unterliegen die betreffenden Personen einem **Machtungleichgewicht**, welches verhindert, dass sie sich selbst aus der **Mobbingsituation** befreien.

Mobbing ist immer Gewalt, aber Gewalt ist nicht immer Mobbing.

Situationen, in denen es in Bildungseinrichtungen zu Gewalt kommt, sind nichts Ungewöhnliches.

Kinder und Jugendliche haben oftmals (noch) nicht die notwendigen Strategien erlernt, um Konfliktsituationen gewaltfrei zu meistern. Die Aufgabe von Pädagoginnen und Pädagogen ist es:

1. **adäquat** auf solche Situationen zu **reagieren** und
2. Kinder und Jugendliche dabei anzuleiten, angemessene **Konfliktlösungsstrategien** zu **entwickeln**.

Welche Pflicht habe ich zum Eingreifen bei Gewalthandlungen von Schülern?

Bestimmte Berufsgruppen, unter anderem auch **Lehrkräfte, unterliegen der Garantenpflicht**. Das heißt, bei diesen Berufsgruppen besteht eine Verantwortlichkeit aus der Pflicht zur Beaufsichtigung. **Außerdem sind sie verpflichtet, bei Erkennen einer Straftat, diese unter zumutbarer Eigengefährdung zu verhindern bzw. deren Folgen abzuwenden**. Wird dies nicht getan, wäre dies selbst eine Straftat: „Begehen durch Unterlassen“ (§ 13 StGB).

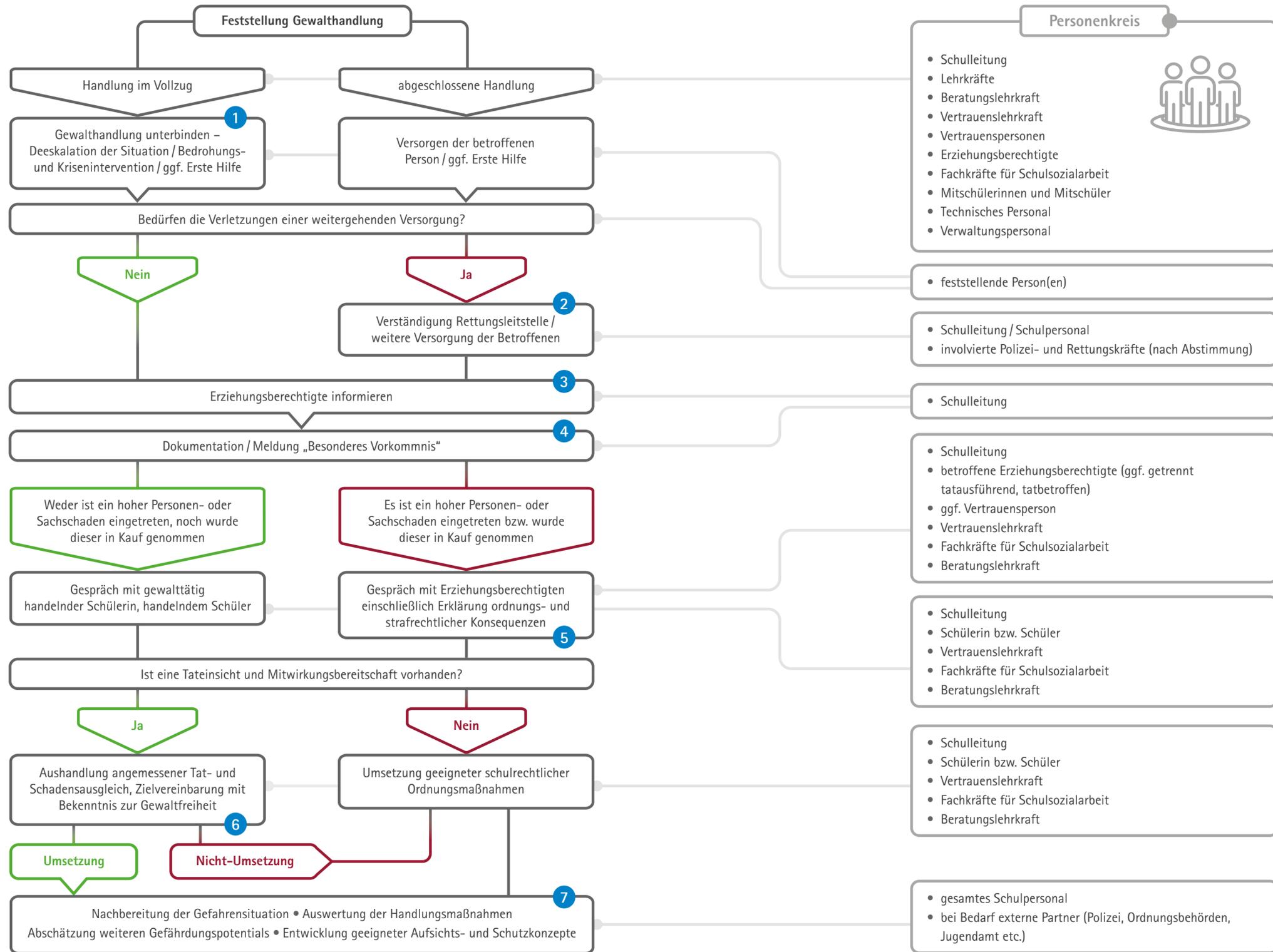
 www.gesetze-im-internet.de/stgb/

Weiterhin stellt jede **Anwendung von Gewalt** im schulischen Kontext eine Verletzung des Regelrahmens Schule dar und **bedarf einer adäquaten Antwort**. Ein dauerhaftes Ignorieren von entsprechenden Regelverletzungen führt langfristig zu einer Atmosphäre der Gewaltakzeptanz, welche eine positive Schulentwicklung bzw. die Aufrechterhaltung eines Schutz- und Lernraumes für die Schülerinnen und Schüler massiv erschwert.

Wann muss die Polizei informiert werden?

Nicht jede Gewalthandlung innerhalb der Schule bedarf einer polizeilichen Intervention. Bei geringfügigen Auseinandersetzungen, die auch Formen der Gewalt enthalten, kann ein zu frühes Hinzuziehen schulexterner Hilfskräfte sogar kontraproduktiv sein.

Ziel jeder Intervention in der Schule sollte es sein, zuvorderst alle zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel auszureizen und diese je nach Schwere der Tat und nach Erfolg des pädagogischen Eingriffs in der Intensivität zu erhöhen bzw. entsprechend anzupassen. Dabei ist das Aufrechterhalten des schulischen Werte- und Regelraumes bzw. ein angemessener Tat- und Schadensausgleich erstes Ziel. Zur Durchsetzung dieses Zieles kann letztinstanzlich auch eine Strafanzeige Mittel der Wahl sein. **Besonders dann, wenn die Tat erheblichen Schaden verursacht oder alle pädagogischen und schulrechtlichen Mittel ausgereizt sind, sollte eine Anzeige bei der Polizei durch die Schulleitung erfolgen. Das trifft auch zu, wenn keine Tateinsicht besteht oder die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten fehlt**. Erziehungsberechtigten bleibt der Weg der polizeilichen Anzeige bzw. die Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen zur Schadenswiedergutmachung auf dem Rechtsweg jederzeit offen.



Hinweise

- 1** Eingriff durch pädagogisches Personal zwingend notwendig!
Nothilfe und Notwehr möglich!

Deeskalation:

 - Eigen- und Fremdschutz beachten
 - ruhig bleiben
 - anwesende Schülerinnen und Schüler absichern
 - Hilfe anfordern
 - Erste Hilfe Maßnahmen einleiten
- 2** Die **Notrufnummer lautet 112**. Über die Rettungsleitstelle können auch Einsatzkräfte der Polizei angefordert werden.
- 3** Umgehende Information an Erziehungsberechtigte, wenn die Situation es wieder zulässt / evtl. ist eine Abholung zu organisieren.
- 4** Meldung „Besonderes Vorkommnis“ unter: www.schulportal.sachsen.de/amansys/besonderes_vorkommnis.php?menuid=818
- 5** Strafrechtliche Konsequenzen folgen durch Anzeige; den Tatbetroffenen bleibt der Weg des zivilen Rechtsweges vorbehalten; Schulrechtliche Konsequenzen ergeben sich aus § 39 SächsSchulG
www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz
- 6** Ein Tat- und Schadensausgleich sollte zwischen den Konfliktparteien ausgehandelt werden und eine faire Wiedergutmachung beinhalten. Maßnahmen reichen von Entschuldigungen (auch gegenüber der Klasse), über Strafarbeiten bis hin zu Schadensersatz.
- 7** Laufen pädagogische Interventionen regelmäßig ins Leere oder ist keine Schuleinsicht der Schülerinnen und Schüler bzw. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erkennbar, sind Maßnahmen bis hin zum Schulverweis denkbar, wenn anders ein positives Schulklima nicht herzustellen ist.



**Herausgeber und Redaktion:**

Landesamt für Schule und Bildung
Reichenhainer Straße 29 a
09126 Chemnitz
Telefon: +49 371 5366-0
E-Mail: poststelle@lasub.smk.sachsen.de
www.lasub.smk.sachsen.de

Gestaltung und Satz:

September Markenführung GmbH

Druck:

Optimalprint

Redaktionsschluss:

01. Juli 2024

Bildnachweis:

Louis-Photo AdobeStock

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103-671
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird vom Landesamt für Schule und Bildung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder Helferinnen bzw. Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Die Publikation entstand in Zusammenarbeit von:

Landesamt für Schule und Bildung
Landeskriminalamt Sachsen
Polizeidirektion Görlitz

 **SACHSEN** Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.